



GEMEINDE BORSDORF

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borsdorf

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 74 SächsGemO wurde am 23.08.2023 mit Beschluss-Nr. 021/2023 vom Gemeinderat beschlossen. Gemäß § 76 i. V. m. § 119 SächsGemO wurde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses zur Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan 2023 mit Bescheid vom 21.09.2023 durch das Landratsamt Landkreis Leipzig bestätigt.

Der Haushaltsplan als Teil der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 76 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der Zeit vom

11.12.2023 bis 18.12.2023

im Rathaus, Finanzverwaltung, während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich ausgelegt:

Montag	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Mittwoch	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	7:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Die oben genannte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO öffentlich bekannt gemacht.

Borsdorf, den 16.11.2023


Birgit Kaden
Bürgermeisterin





GEMEINDE BORSDORF

Haushaltssatzung der Gemeinde Borsdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 23.08.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	16.808.970,00 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	18.213.610,00 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.404.640,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 Euro
- Gesamtergebnis auf	-1.404.640,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	816.183,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-588.457,00 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.975.855,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.348.315,00 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-372.460,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	902.050,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.691.900,00 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-789.850,00 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.162.310,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	188.168,00 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-188.168,00 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.350.478,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.



GEMEINDE BORSDORF

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

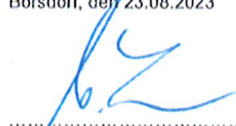
Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A)	310 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 vom Hundert
Gewerbsteuer	405 vom Hundert

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

Borsdorf, den 23.08.2023


.....
(Kaden, Bürgermeisterin)

